

# Jagdpachtvertrag

ZEBF.VV3400.1110\_V\_2.0 – Anlage 4

## Jagdpachtvertrag Nr. ... / 2026

Zwischen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, vertreten durch den  
Bundesforstbetrieb ....

PLZ, Ort, Straße, Hausnummer  
(weitere Kontaktdaten: Telefon, Mobil, Email)  
(nachstehend Verpächterin genannt),

und

Vor-, Zuname  
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer  
(weitere Kontaktdaten: Telefon, Mobil, Email) und (bei mehreren Pächtern)

Vor-, Zuname  
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer  
(weitere Kontaktdaten: Telefon, Mobil, Email) etc.  
(nachstehend Pächter genannt)

wird folgender Jagdpachtvertrag geschlossen.

## § 1 Vertragsgegenstand und persönliche Voraussetzungen des Pächters

- (1) Verpachtet wird das Jagdausübungsrecht auf dem in Anlage 1 beschriebenen Jagdbezirk ohne Gewähr für die genaue Flächengröße und die wirtschaftliche Ergiebigkeit.
- (2) Im verpachteten Jagdbezirk kommt während der Jagdzeit außer Schwarzwild als Standwild auch anderes zum Schalenwild gehörendes Hochwild jedenfalls als häufiges Wechselwild regelmäßig vor. Außerdem ist ein Abschuss von Hochwild über mindestens drei Jahre in Folge bereits erfolgt. Somit handelt es sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses um eine Hochwildjagd
- (3) Die Verpächterin übernimmt keine Gewähr für ein spezielles Wildvorkommen nach Art und Häufigkeit bzw. für eine bestimmte Abschussmenge.
- (4) Der Pächter ist nach Einweisung in die Jagdgrenzen und bestandskräftiger bzw. rechtskräftiger Beendigung des Anzeigeverfahrens bei der zuständigen Jagdbehörde zur Jagdausübung berechtigt.
- (5) Der Pächter erklärt, dass
  - gegen ihn kein Insolvenzverfahren und kein Strafverfahren bei Gericht anhängig ist und
  - er die gesetzliche Pachthöchstfläche von 1.000 ha nicht überschreitet.

- (6) Der Pächter hat bei Abschluss des Vertrages einen auf ihn lautenden, gültigen deutschen Jahresjagdschein vorgelegt und nachgewiesen, dass er einen solchen bereits vorher für mindestens drei Jahre besessen hat.

## § 2 Mehrheit von Pächtern

- (1) Mehrere Pächter (Mitpächter) haften als Gesamtschuldner für die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen. Das gilt auch für Ansprüche, die sich aus dem Verhalten eines Jagdhelpers, Jagdaufsehers oder Jagdgastes ergeben.
- (2) Die Mitpächter bestimmen einen von ihnen, der gegenüber den Behörden und der Verpächterin in allen die Jagd in dem verpachteten Jagdbezirk betreffenden Angelegenheiten zur Übermittlung und Entgegennahme von Erklärungen sowie zum Empfang von Urkunden und Sachen berechtigt ist:

Herr / Frau ..... wohnhaft in .....  
....., weitere Kontaktdata:.....).

- (3) Die Mitpächter sind berechtigt, den Jagdbezirk untereinander in einzelne Jagdgebiete (Pirschbezirke) aufzuteilen, in denen jeder für sich allein die Jagd ausübt. Die Haftung und Verantwortung jedes Pächters für den gesamten Jagdbezirk wird dadurch nicht verändert.

## § 3 Jagdbezirk

- (1) Der verpachtete Jagdbezirk besteht aus den Flurstücken, die in der Anlage 1 zusammengestellt und in einer Karte mit den Außengrenzen dargestellt sind. Die Anlage 1 weist auch Flächen aus, auf denen die Jagd ruht oder für die spezielle Jagdeinschränkungen gelten.

Der verpachtete Jagdbezirk umfasst folgende Flächen:

a) bundeseigene Flächen: ha davon ha Wald ha Freifläche  
b) angegliederte und/oder angepachtete Flächen: ha davon ha Wald ha Freifläche

c) Gesamtfläche: ha

- (2) Flächen, die nicht zum verpachteten Jagdbezirk gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet. Flächen, die irrtümlich bei der Verpachtung ausgeschlossen wurden, aber zum verpachteten Jagdbezirk gehören, gelten als mitverpachtet.
- (3) Bei nachträglichen Änderungen des verpachteten Jagdbezirkes infolge von Abrundung oder anderer Grenzziehung sowie bei Änderung der Flächengröße verpflichten sich die Parteien zu einer entsprechenden Anpassung dieses Jagdpachtvertrages. Bei quantitativer Flächenveränderung erhöht oder ermäßigt sich der Pachtzins ab dem folgenden Pachtjahr. Das Kündigungsrecht gemäß § 12 Abs. 3 dieses Vertrages bleibt unberührt. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sind ohne Anspruch auf Vollständigkeit folgende Grenz- oder Flächenänderungen absehbar:

- .....
- .....
- .....
- (4) Ist die Grenze des Jagdbezirks eine Straße, ein Weg, eine Bahnlinie oder ein Gewässer, gilt jeweils deren Mitte als Grenze, sofern der Grenzverlauf nicht exakt festgelegt ist.
- (5) Die Verpächterin ist verpflichtet, den Pächter innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss vor Ort in die Grenzen des verpachteten Jagdbezirks einzuweisen.

#### § 4 Vertragsdauer

Die Pachtzeit für den Jagdbezirk beginnt am **01.04. jjjj** und endet am **31.03. jjjj**.  
Das Pachtjahr beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März eines jeden Kalenderjahres.

#### § 5 Pachtzins, Pachtzinsanpassung

- (1) Der Pachtzins beträgt pro Pachtjahr ... € (zzgl. der jeweils gültigen USt). Dies entspricht einem Pachtzins von ... € / ha zzgl. USt. Der Pachtzins wird jährlich erhoben und abgerechnet.
- (2) Der Pachtzins für das erste Pachtjahr muss spätestens 14 Tage nach bestands bzw. rechtskräftiger Beendigung des Anzeigeverfahrens bei der Jagdbehörde und der Pachtzins für die künftigen Pachtjahre jährlich im Voraus am 1. April kostenfrei eingegangen sein bei:  
*[Bankverbindung und Buchungsvermerk]*
- (3) Dem Pächter steht kein Recht zu, wegen der Durchführung von notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Waldes oder der Feldfrüchte vor Wildschäden, wegen des vermeintlichen Fehlens bestimmter Wildarten im Jagdbezirk, wegen militärischer Nutzung oder wegen Veränderungen der Waldstruktur aufgrund ordnungsgemäßer Forstwirtschaft, Kalamitäten, Brand oder höherer Gewalt den Pachtzins zu mindern.
- (4) Ändert sich der Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes um mehr als 10 % gegenüber dem Jahr des Vertragsabschlusses bzw. der letzten Pachtzinsanpassung, so ist der Pachtzins auf Antrag einer Vertragspartei mit Wirkung zum 1. April des auf den Antrag folgenden Pachtjahres neu zu vereinbaren. Der neue Pachtzins hat der Veränderung Rechnung zu tragen.
- (5) Alle für den verpachteten Jagdbezirk anfallenden, die jagdliche Nutzung betreffenden Kosten sind durch den Pächter zu übernehmen. Dies gilt insbesondere für die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und für ggf. anfallende Jagdsteuer und Beiträge zur Wildschadensausgleichskasse.

#### § 6 Pflichten des Pächters

- (1) Der Pächter ist verpflichtet, die Verpächterin unverzüglich über die bestands- bzw. rechtskräftige Beendigung des Anzeigeverfahrens bei der Jagdbehörde zu informieren.

- (2) Der Wald im Jagdbezirk ist nach PEFC zertifiziert, daher ist der Pächter verpflichtet, die Vorschriften bzw. Standards des jeweiligen Forst-Zertifikats zu kennen und einzuhalten und Kontrollen durch die Verpächterin oder einen Auditor entschädigungslos zu dulden. Über die Standards des jeweiligen Forstzertifikats hat sich der Pächter selbst zu informieren.
- (3) Die militärische Nutzung sowie die Nutzung der Liegenschaft für sonstige öffentliche Zwecke und die sich daraus ergebenden Behinderungen der Jagdausübung sind hinzunehmen. Bei erheblichen Beeinträchtigungen der Jagd gilt § 12 Abs. 3 S. 2.
- (4) Der Pächter ist verpflichtet, Maßnahmen entschädigungslos zu dulden und ggf. selbst durchzuführen, die zum Schutz des Waldes oder der Feldfrüchte vor Wildschäden sowie aufgrund veterinärmedizinischer Anordnungen zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich sind.
- (5) Der Pächter hat der Verpächterin alljährlich bis zum 1. April unaufgefordert eine Kopie des für das laufende Jagd Jahr gültigen Jagdscheines zu übergeben. Wird dem Pächter während der Vertragsdauer der Jagdschein entzogen oder wird dessen Gültigkeit nicht verlängert, so hat er dies der Verpächterin unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Der Pächter ist verpflichtet, der Verpächterin die amtlichen Fahrzeugkennzeichen der nach § 17 Fahrberechtigten alljährlich bis zum 1. April mitzuteilen.
- (7) Der Pächter ist verpflichtet ausschließlich bleifreie Munition zu verwenden.

## § 7 Unter- und Weiterverpachtung; Jagderlaubnisscheine

- (1) Unter- und Weiterverpachtung, die Erteilung entgeltlicher Jagderlaubnisscheine sowie andere Übertragungen des Jagdausübungsberechts sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verpächterin zulässig. Hiervon ausgenommen sind Einzelabschüsse und Gemeinschaftsjagden.
- (2) Der Pächter kann bis zu ... unentgeltliche Jagderlaubnisscheine ohne Zustimmung ausgeben.

## § 8 Verhütung von Wildschäden

- (1) Der Pächter ist verpflichtet, die waldbaulichen Ziele für die Pachtfläche zu beachten sowie zu unterstützen.
- (2) Die Verpächterin kann jederzeit eine gemeinsame Begehung des Jagdbezirks verlangen, bei der u. a. die Wildschadenssituation auf den Grundstücksflächen der Verpächterin erörtert wird. Eine solche Begehung sollte mindestens einmal jährlich vor dem 1. Mai stattfinden. Die Ergebnisse sind schriftlich zu dokumentieren.
- (3) Der Pächter ist verpflichtet, die im verpachteten Jagdbezirk vorhandenen und neu entstehenden eingezäunten Kulturen regelmäßig zu kontrollieren. Ggf. vorhandene Wildschutzzäune sind dauerhaft von schädigendem Wild freizuhalten. Hat der Pächter Kenntnis, dass solches Wild innerhalb der Zäune vorkommt, hat er dieses innerhalb von 24 Stunden zu entfernen. Ansonsten ist die Verpächterin oder dessen Beauftragter berechtigt,

die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Flächen zu Lasten des Pächters zu veranlassen bzw. das Wild selbst zu erlegen. Das hierbei erlegte Wild wird Eigentum der Verpächterin. Das Recht auf Ersatz des entstandenen Wildschadens bleibt davon unberührt.

### **§ 9 Wildschadensersatz**

- (1) Für Wildschäden auf Grundstücksflächen der Verpächterin, soweit es sich nicht um durch Dritte geltend gemachte Wildschäden handelt, gelten folgende Regelungen:
- (2) Der Ersatz von durch Dritte geltend gemachten Wildschäden auf den zum Jagdbezirk gehörenden Grundstücksflächen wird vom Pächter vollständig übernommen.
- (3) Für die Ermittlung der Höhe der durch Dritte geltend gemachten Wildschäden kommt das gesetzliche Verfahren zur Anwendung.  
Der Pächter ist verpflichtet, an dem Wildschadensfeststellungsverfahren als Vertreter der Verpächterin teilzunehmen. Sofern eine Wildschadensausgleichkasse eingerichtet ist, ist der Pächter verpflichtet, alle die Grundstücksflächen von Dritten betreffenden Beträge unmittelbar an die Wildschadensausgleichkasse zu zahlen.
- (4) Als Hauptbaumarten (Hauptholzarten) gelten folgende Baum- und Straucharten: Traubeneiche, Rotbuche, Waldkiefer, Douglasie.
- (5) Allein aufgrund von Art oder Ort einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung des verpachteten Jagdbezirkes kann der Pächter gegenüber der Verpächterin kein Mitverschulden nach § 254 BGB beim Wildschadensersatz geltend machen.

### **§ 10 Abschussplanung**

Der Pächter ist verpflichtet, den Abschussplan im Einvernehmen mit der Verpächterin fach- und formgerecht aufzustellen und diesen bei der zuständigen Jagdbehörde fristgerecht einzureichen. Der Pächter informiert die Verpächterin unverzüglich über die Bestätigung bzw. die Festsetzung des Abschussplans durch die zuständige Behörde.

### **§ 11 Jagdeinrichtungen**

- (1) Die zum Zeitpunkt der Verpachtung im verpachteten Jagdbezirk vorhandenen jagdlichen Einrichtungen (Hochsitze, Fütterungen, Wildwiesen/-äcker, Jagdhütten) kann der Pächter zur Ausübung der Jagd nutzen. Der Pächter ist verpflichtet, diese jagdlichen Einrichtungen in gebrauchsfähigem, ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Mit dem Zeitpunkt der Verpachtung übernimmt der Pächter die Verkehrssicherungspflicht für sämtliche jagdlichen Einrichtungen im Jagdbezirk.
- (2) Die Errichtung und Anlage von Fütterungen bedarf der vorherigen Zustimmung der Verpächterin, auf angegliederten Flächen zusätzlich der Zustimmung des jeweiligen Grundeigentümers. Grundsätzlich sind jagdlichen Einrichtungen in landschaftsgespanster, unauffälliger Form und mit natürlichen Baumaterialien unter Beachtung baurechtlicher und sonstiger - insbesondere der naturschutzfachlichen - Vorschriften zu errichten.
- (3) Der Pächter muss die von ihm angelegten jagdlichen Einrichtungen auf Verlangen der Verpächterin innerhalb von 6 Wochen nach Ende dieses Pachtvertrages entfernen und in Bezug auf die ihm überlassenen jagdlichen Einrichtungen den vorherigen Zustand wieder

herstellen, sofern die Verpächterin nicht der Übernahme der Einrichtungen in ihr Eigentum zugestimmt hat. Kommt der Pächter dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, ist die Verpächterin berechtigt, die Entfernung bzw. Herrichtung auf Kosten des Pächters durchführen zu lassen.

## § 12 Kündigung und Ende des Pachtvertrages

- (1) Die Parteien können den Pachtvertrag vor Ablauf des Pachtzeitraumes aus wichtigem Grund fristlos kündigen.
- (2) Ein wichtiger Grund für die Kündigung durch die Verpächterin liegt insbesondere dann vor, wenn:
  - der Pächter bei der Verpachtung wahrheitswidrige Angaben zu seinem Wohnsitz oder seinen sonstigen jagdlichen Berechtigungen bzw. Verpflichtungen gemacht hat,
  - der Pächter Umstände verschwiegen hat, deren Kenntnis die Unwirksamkeit des Vertrages zur Folge gehabt hätte,
  - Voraussetzungen vorliegen, unter welchen dem Pächter nach Bundesjagdgesetz der Jagdschein versagt werden kann,
  - der Pächter wegen strafbarer Handlungen nach §§ 292 und 293 des StGB sowie §§ 38 und 38a des BJagdG rechtskräftig verurteilt ist,
  - der Pächter, seine Beauftragten oder Jagdgäste wiederholt oder in grober Weise den gesetzlichen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd oder den Bestimmungen dieses Vertrages trotz einmaliger schriftlicher Mahnung zuwiderhandelt,
  - der Pächter sich trotz schriftlicher Mahnung mehr als zwei Monate mit der vollständigen Zahlung des Pachtzins, des Wildschadensersatzes, der Jagdsteuern, der Berufsgenossenschaftsbeiträge oder der Beiträge zur Wildschadensausgleichskasse im Verzug befindet,
  - militärische Erfordernisse oder Geheimschutz- oder Sicherheitsbelange oder hoheitliche Belange etc. dies verlangen.
- (3) Der Pächter kann den Pachtvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Jagdjahres kündigen, wenn die für die Jagdausübung zur Verfügung stehende Fläche während der Pachtzeit um mehr als ein Fünftel kleiner oder größer geworden ist. Dies gilt auch, wenn Teilflächen des verpachteten Jagdbezirks für öffentliche Zwecke genutzt werden und dies zu erheblichen Beeinträchtigungen der Jagd führt.
- (4) Wird dem Pächter der Jagdschein unanfechtbar entzogen oder läuft die Gültigkeit des Jagdscheins ab, erlischt der Pachtvertrag gemäß § 13 BJagdG.
- (5) Stirbt der Pächter vor Ablauf der Pachtzeit, so sind sowohl dessen Erben, als auch die Verpächterin berechtigt, den Pachtvertrag innerhalb eines Monats, nachdem sie vom Tod des Pächters Kenntnis erlangt haben, außerordentlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals zu kündigen. Im Übrigen endet dieser Pachtvertrag spätestens mit Ablauf des Jagdjahres, in dem der Tod des Pächters eingetreten ist. Die Erben des Pächters haben der Verpächterin innerhalb von acht Wochen nach dem Tod des Pächters mindestens einen jagdpachtfähigen Erben oder eine jagdpachtfähige Person zu benennen, die das Jagtrecht bis zum Erlöschen des Jagdpachtvertrages wahrnimmt. Erfolgt dies nicht oder nicht rechtzeitig, so kann die Verpächterin die Jagd ausüben und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen von den Erben des Pächters verlangen.

- (6) Wenn mehrere Pächter an diesem Jagdpachtvertrag beteiligt sind, bleibt der Vertrag auch bei Kündigung durch einen/gegenüber einem Mitpächter oder bei Tod eines Mitpächters bestehen. Die übrigen Mitpächter übernehmen in vollem Umfang Rechte und Pflichten des ausscheidenden Mitpächters. Dies gilt nicht, soweit der Jagdpachtvertrag infolge Ausscheidens des Pächters den Vorschriften des § 11 Abs. 3 BJagdG nicht mehr entspricht und dieser Mangel nicht bis zum Beginn des nächsten Jagdjahres behoben wird. Kann einem Beteiligten die Aufrechterhaltung des Vertrages infolge außergewöhnlicher Umstände, die durch das Ausscheiden eines Pächters eingetreten sind, nicht zugemutet werden, steht diesem ein Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung zu. Die Kündigung muss unverzüglich nach der Kenntnisnahme von dem Kündigungsgrund schriftlich gegenüber der Verpächterin erklärt werden.

### § 13 Haftung des Pächters

- (1) Im Falle einer vorzeitigen, auf dem schuldhaften Verhalten des Pächters beruhenden Beendigung des Jagdpachtvertrages, hat dieser der Verpächterin den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der verpachtete Jagdbezirk nicht sofort oder nur zu einem geringeren Pachtzins weiter verpachtet werden kann. Der Pächter hat in diesem Fall den Pachtzins für die Vertragsdauer bis zu dem Zeitpunkt weiter zu zahlen, zu dem die Jagd erneut verpachtet wird oder angemessen verpachtet werden könnte. Im Falle eines Mindererlöses hat er den Unterschiedsbetrag bis zu dem Zeitpunkt zu zahlen, zu welchem der Pachtvertrag ohne die vorzeitige Kündigung abgelaufen wäre. Dem Pächter bleibt die Möglichkeit vorbehalten, der Verpächterin einen geringeren Schaden nachzuweisen.
- (2) Der Pächter haftet für alle bei der Jagdausübung durch ihn, Jagderlaubnisscheininhaber, Jagdaufseher, Jagdgäste oder andere Beauftragte entstandene Schäden. Er haftet auch für Schäden an oder durch jagdliche Einrichtungen.
- (3) Der Pächter haftet gemäß (1) bis (2) auch gegenüber Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten ggf. angegliederter Flächen.

### § 14 Haftung der Verpächterin

- (1) Der Aufenthalt auf Bundesforstliegenschaften erfolgt auf eigene Gefahr. Die BImA haftet auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die BImA nur a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist ihre Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die BImA einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch für Schadensersatzforderungen des Pächters gegen die Bundesrepublik Deutschland, die Entsendestaaten der NATO-Streitkräfte oder gegenüber anderen Grundstückseigentümern, die sich aus seinem Aufenthalt auf deren Flächen ergeben.
- (2) Schadensersatzansprüche des Pächters gegen die Verpächterin aufgrund einer berechtigten fristlosen Kündigung durch die Verpächterin sind ausgeschlossen.

---

## § 15 Besondere Gefahren

Auf gegenwärtig oder ehemals militärisch genutzten Flächen können **überall und insbesondere abseits von Wegen gefährliche Gegenstände vorkommen. Auf die damit verbundenen Gefahren wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.** Es ist deshalb verboten, herumliegende Munition oder Munitionsteile, Spreng- oder Leuchtkörper sowie nicht identifizierbare und damit potenziell gefährliche Gegenstände zu berühren. Diese sind der Revierleitung zu melden. Unbeschadet dessen bestehen (weitere) atypische Gefahren, insbesondere durch Fahrzeugverkehr im Wald oder auf der Freifläche, Stacheldraht oder herumliegende scharfe oder spitze Gegenstände, unebenes und unübersichtliches Gelände und weiteres mehr. Auch die jagdlichen Einrichtungen können hierdurch gefährdet sein. Der Pächter hat sein Verhalten diesen Bedingungen anzupassen.

## § 16 Sonstige Regelungen

- (1) Abseits von Wegen oder Rückegassen ist das Befahren des Waldes verboten.
- (2) Der Pächter ist mit der Speicherung seiner personenbezogenen Daten und der seiner Mitjäger bzw. der von ihm Beauftragten durch die Verpächterin zum Zwecke der vereinbarungsgemäßen Vertragsabwicklung einverstanden.
- (3) Für militärische Flächen ist regelmäßig und für Flächen mit anderen speziellen Nutzungen ist teilweise eine besondere Betretungsgenehmigung erforderlich. Der Pächter beschafft sich diese Betretungsgenehmigung selbst. Verbindliche Auskünfte über räumliche und zeitliche Sperrmaßnahmen, z. B. auf Grund des Schieß- und Übungsbetriebes, erteilen ausschließlich die jeweiligen Flächennutzer. Die Verpächterin ist dem Pächter bei der Beschaffung der Betretungsgenehmigungen und von notwendigen Auskünften im Rahmen ihrer Möglichkeiten behilflich. Der Pächter und seine Beauftragten haben den Anordnungen des zuständigen militärischen und zivilen Personals Folge zu leisten.

## § 17 Informationspflicht gemäß Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (§ 36 VSBG)

Die BImA ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht verpflichtet und nimmt daran nicht teil.

## § 18 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Pachtvertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem gewollten Ergebnis in rechtlich gültiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Regelungen nicht angewendet werden oder bei Lücken in diesem Pachtvertrag. Im Übrigen richtet sich das Pachtverhältnis nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Alle Erklärungen, Änderungen und Ergänzungen, die sich auf diesen Pachtvertrag beziehen, müssen zur Gültigkeit schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis.

- (3) Dieser Vertrag wird 4-fach gefertigt. Der Pächter erhält eine, die Verpächterin zwei Ausfertigungen, eine Ausfertigung verbleibt bei der zuständigen Jagdbehörde.

Pächter:

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

(Druckschrift)

für die Verpächterin:

(Siegel)

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Unterschrift) Im Auftrag

(Unterschrift) Im Auftrag

(Druckschrift)

(Druckschrift)

Dieser Jagdpachtvertrag wurde der zuständigen Jagdbehörde gemäß Bundesjagdgesetz vorgelegt. Beanstandungen werden nicht erhoben.

Jagdbehörde:

(Siegel)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

(Druckschrift)

## Anlagen:

Anlage 1: Beschreibung des Jagdbezirks (Flurstückliste, Karte)